VERORDNUNG (EWG) Nr. 772/82 DER KOMMISSION

vom 1. April 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 854/81 (3), sieht die Gewährung einer allgemeinen Beihilfe vor, um den Butterverbrauch zu steigern. Andererseits sieht die Verordnung (EWG) Nr. 210/69 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2731/81 (5), keine Mitteilung für die Buttermengen vor, für die eine Verbrauchsbeihilfe gewährt wurde. Um die Wirksamkeit der Maßnahme beurteilen und die Marktentwicklung verfolgen zu können, muß die Kommission über diese Angaben verfügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 210/69 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„*Artikel 4a*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am zehnten eines jeden Monats für den der Mitteilung vorhergehenden Monat für die Beihilfen, die Gegenstand des Artikels 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sind, die Buttermengen mit, für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 eine Beihilfe gewährt wurde."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 34.